

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1389/2017
Datum RR-Sitzung: 13. Dezember 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 719767
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Brügg; verkehrlich flankierende Massnahmen Hauptstrasse/Bielstrasse; 230.10798 Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Mit den zu bewilligenden Ausgaben von CHF 3'195'400.-- (Gesamtkosten CHF 3'500'000.-- abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 304'600.--) sollen auf der Kantonsstrasse Nr. 6, Biel–Lyss verkehrlich flankierende Massnahmen gemäss dem rechtskräftigen Strassenplan umgesetzt werden.

Der vorliegende Beschluss ersetzt im Umfang von CHF 617'000.-- die Ausgabenbewilligung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 23. Juni 2017 zu den vorgezogenen Arbeiten am Kreisel Poststrasse/Hauptstrasse und gilt diesbezüglich rückwirkend.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38–40, 49 und 52–56
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Richtplan verkehrlich flankierende Massnahmen vom 29. Januar 2014 (Objekt B1)
- Strassennetzplan, RRB 533/2017 vom 31. Mai 2017
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017, GRB vom 4. Sept. 2013
- Strassenplan vom 28. April 2017

3 Neue, delegierte Ausgaben

Preisbasis Juli 2017; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes – Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik – Indexteuerung



Gesamtkosten und Kosten zulasten Kanton	CHF 3'500'000.00
./.. rechtlich verbindlich zugesicherte Beiträge Dritter	– CHF 0.00
Kosten zulasten Kanton	CHF 3'500'000.00
davon	
• baulicher Unterhalt gemäss Art. 56 SG	CHF 1'519'000.00
- Ersatz Deckbelag	
- Erneuerung der Strassenanschlüsse und Gehwege	
- Umrüstung der Beleuchtung auf LED	
• Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG	CHF 1'981'000.00
- Erstellen von 3 Minikreiseln	
- Erstellen von Rohranlagen für eine Lichtsignalanlage zur Busbevorzugung	
- Neubau Fussgängerschutzinseln und Bushaltestellen	
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Summe gemäss Art. 143 FLV	CHF 3'500'000.00
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben für die Projektierung (Ausgabenbewilligung TBA/OIK III vom 30. Mai 2012 mit Zusatzkrediten)	– CHF 304'600.00
Total zu bewilligende Ausgaben	CHF 3'195'400.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Soweit sie für den baulichen Unterhalt anfallen, sind sie in der delegierten Ausgabenkompetenz des Regierungsrates gemäss Art. 56 SG. Ebenso ist der Regierungsrat gemäss Ziffer 5 des Grossratsbeschlusses zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 für die Bewilligung der neuen Investitionen zuständig.

Praxisgemäss werden die gesamten Kosten für ein Strassenbauprojekt nur einem Rahmenkredit entnommen. Das vorliegende Projekt wird aus dem Investitionsrahmenkredit Strasse 2013–2017 finanziert, weil mehr als CHF 500'000.-- der Ausgaben Neuinvestitionen betreffen. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt.

4 Stand des Investitionsrahmenkredits Strasse 2014–2017

Bewilligte Rahmenkreditsumme	CHF 267'492'000.00
./.. bereits beansprucht (23. Oktober 2017)*	– CHF 121'290'479.00
noch offene Kreditsumme	CHF 146'201'521.00
Investitionsbetrag des vorliegenden Kredits	– CHF 3'195'400.00
Stand Rahmenkredit neu	CHF 143'006'121.00

* Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da die Mittel des Rahmenkredits laufend von verschiedenen gemäss Ziffer 5 des Rahmenkredits zuständigen Organen abgelöst wird.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Ausführungsbeschluss zu Rahmenkredit gemäss Art. 149 FLV der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungs- jahr	Betrag
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF 269'000.00
		2017	CHF 600'000.00
		2018	CHF 2'400'000.00
		2019	CHF 231'000.00
		Total	CHF 3'500'000.00

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 3'500'000.-- betreffen zu CHF 1'519'000.-- werterhaltende und zu CHF 1'981'000.-- wertvermehrende Investitionen.

Investitionen von CHF 2'965'000.-- fallen in die Anlagekomponente 'Ober-/Unterbau' mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren, was einen jährlichen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 74'125.-- ergibt.

Investitionen von CHF 535'000.-- fallen in die Anlagekomponente 'Deckbelag' mit einer Nutzungsdauer von 12 Jahren, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 44'583.-- ergibt.

Gesamthaft beträgt der jährliche Abschreibungsaufwand in den kommenden Jahren somit CHF 118'708.--.

Die Investitionen für die zu ersetzenden Teile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

7 Begründung

Der Richtplan vom 29. Januar 2014 zur Umfahrung Biel (A5) schreibt verkehrlich flankierende Massnahmen auf dem betroffenen, untergeordneten Strassennetz in Brügg vor. Das Ortszentrum soll aufgewertet, der Durchgangsverkehr beruhigt und teilweise auf die Nationalstrasse verlagert werden. Zudem sollen die Verkehrssicherheit verbessert und der Zugang zum öffentlichen Verkehr hindernisfrei gestaltet werden.

Wichtige Elemente der flankierenden Massnahmen sind drei Minikreisel in der Brügger Ortsdurchfahrt. Sie wurden in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde geplant. Mit dem Kauf zweier Liegenschaften hat die Gemeinde dem Kanton den Landerwerb für den Bau der Kreisel ermöglicht.

Der erste Kreisel Poststrasse/Hauptstrasse ist bereits im Bau. Er musste zwingend vorgezogen und bereits im Spätsommer 2017 begonnen werden, um ihn fertigstellen zu können, bevor der Verkehr während der für 2018 geplanten Sanierung der Autostrasse Biel–Bern

darüber umgeleitet wird. Ohne den vorzeitigen Bau des Kreisels hätten massive Rückstaus in Kauf genommen werden müssen.

Da die Ausgaben von CHF 617'000.-- für den Kiesel Poststrasse/ Hauptstrasse grösstenteils den baulichen Unterhalt gemäss Art. 56 SG betrafen, wurden sie am 23. Juni 2017 durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) bewilligt. Dabei blieb versehentlich unberücksichtigt, dass alle Ausgaben für die flankierenden Massnahmen in Brügg praxisgemäss aus dem Investitionsrahmenkredit Strasse 2014–2017 zu finanzieren sind, weil sie – gesamthaft betrachtet – zu mehr als CHF 500'000.-- Neuinvestitionen betreffen. Daher richtete sich die Ausgabenbefugnis für die vorgezogenen Arbeiten am Kiesel Poststrasse/ Hauptstrasse nach den Delegationsvorschriften des Investitionsrahmenkredits Strasse 2014–2017 (Kompetenz Regierungsrat) und nicht – wie versehentlich angenommen – nach denjenigen des Rahmenkredits für den baulichen Unterhalt (Kompetenz BVE). Um diesen kreditrechtlichen Mangel zu beheben, beinhaltet der vorliegende Ausgabenbeschluss erneut auch die Ausgaben für den Kiesel Poststrasse/Hauptstrasse und ersetzt im Umfang von CHF 617'000.-- die diesbezügliche Ausgabenbewilligung der BVE vom 23. Juni 2017. In diesem Umfang gilt er daher auch rückwirkend ab Juni 2017. Insofern besteht kein Handlungsspielraum mehr.

Die Bauarbeiten wurden mit verschiedenen Vorhaben im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Ostasts abgestimmt. So werden sie unmittelbar an die Fertigstellung des vorgezogenen Poststrassenkreisels anschliessen, damit sich die Situation der verkehrsgeplagten Gemeinde Brügg möglichst rasch verbessert.

Ohne die geplanten Massnahmen könnten die Vorgaben aus dem Richtplan vom 29. Januar 2014 zur Umfahrung Biel (A5) nicht eingehalten werden.

Es kann mit einem Bundesbeitrag von rund CHF 700'000.-- gerechnet werden.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion